

**Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria**

Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 16.10.2026

**Stellungnahme der Hochschule Campus Wien zum Entwurf der Fachhochschul-
Akkreditierungs-Verordnung 2026 (FH-AkkVO 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der Hochschule Campus Wien (HCW) zum Verordnungsentwurf.

Die vorliegenden Änderungen der Akkreditierungsverordnung stehen im Zusammenhang mit der jüngsten Novelle des Fachhochschulgesetzes (FHG), mit der für Studiengänge in etablierten Fachbereichen an Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (FH/HAW) ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren eingeführt wurde. Ziel der Verordnung ist die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 7 FHG.

Der Stellungnahme der HCW ist voranzustellen, dass die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens nach Auffassung der FH/HAW bereits durch den Gesetzgeber umfassend vorgegeben wurde. Nicht zuletzt deshalb wurde die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung durch die AQ Austria in § 23 Abs. 4d HS-QSG als Kann-Bestimmung ausgestaltet.

Aus Sicht der FH/HAW ist es von zentraler Bedeutung, dass die durch die Gesetzesnovelle geschaffenen autonomen Gestaltungsspielräume sowie die mit dem vereinfachten Verfahren verfolgten Ziele der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung nicht durch zusätzliche Regelungen auf Verordnungsebene wieder eingeschränkt oder gar konterkariert werden. Die FHK hat den vorliegenden Entwurf gemeinsam mit den FH/HAW (auch der HCW) eingehend analysiert und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich die dahingehenden Befürchtungen teilweise bestätigt haben.

Insbesondere fallen drei Aspekte auf:

- Die Verordnung verwendet an zahlreichen Stellen eine strengere Terminologie, als dies im Gesetz vorgesehen ist.
- Die Verordnung regelt Bereiche, die im vereinfachten Verfahren bewusst der Autonomie der Hochschulen überantwortet wurden.
- Die Verordnung versucht, das neue vereinfachte Verfahren in die Systematik des bisherigen Akkreditierungsverfahrens einzupassen. Dadurch werden die Regelungen komplex, unübersichtlich und rechtlich zum Teil unklar.

Im Folgenden werden die Gründe für diese Einschätzung näher dargelegt und konkrete Lösungsvorschläge aufgezeigt. Aus Sicht der FH/HAW (auch der HCW) bleibt zu hoffen, dass die vorgesehenen Gespräche zwischen AQ Austria, BMFWF und FHK zu einem Ergebnis führen, das der Intention des Gesetzgebers entspricht und ein entbürokratisiertes, vereinfachtes sowie insbesondere rascheres Verfahren gewährleistet.

Zum Verständnis: Neue Bestimmungen wurden von der AQ Austria im Entwurf rot markiert. Unsere ersten Einschätzungen sowie Änderungen/Streichungen wurden blau markiert. Die Begründungen für die Änderungswünsche werden bei jeder Bestimmung ausgeführt. §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf den Entwurf der Akkreditierungs-Verordnung.

Seite 3, zu § 2 Begriffsbestimmungen

(5a) Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG ~~begründet nachweisen~~ darlegen können, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a iVm § 8 Abs. 7 FHG einbringen. Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist durch die Fachhochschule zu prüfen.

Die korrekte Terminologie des Gesetzes bzw. der Materialien zum Gesetz (§ 8 Abs 7 FHG) ist die „**Darlegung**“, ob die Voraussetzungen einer vereinfachten Akkreditierung erfüllt sind. In den Materialien heißt es auch konkret: „Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist **durch die Fachhochschule zu prüfen**. In den Antragsunterlagen ist dies entsprechend **darzustellen**.“ Diese Terminologie ist auch in der Verordnung zu verwenden. Eine strengere Terminologie entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.

Hier wird auf Absätze in § 17 verwiesen, die die Kriterien des bisherigen Akkreditierungsverfahrens berücksichtigen, nicht aber die Vereinfachungen, die jeweils in einem eigenen Absatz für das vereinfachte Verfahren vorgesehen sind. Um sicherzustellen, dass für Anträge nach § 2 Abs 5a nur diese Absätze gelten, sind diese Absätze mit Ziffern zu versehen und hier zu zitieren.

~~Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.~~

Der Verweis auf das FHG ist hier entbehrlich, da das Gesetz genau diese Vorgabe macht. Die fortlaufende Gewährleistung zur Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gilt spätestens seit Einführung der unbefristeten Akkreditierung der Studiengänge mit Inkrafttreten des HS-QSG im Jahr 2012. Diese gesetzliche Regelung bedarf keiner Konkretisierung in der Verordnung. Darüber hinaus erweckt diese Bestimmung den Eindruck, dass die Hochschulen erst durch eine zusätzliche Anordnung/Verordnung zur fortlaufenden Beachtung rechtskräftiger Bescheide angehalten werden müssten. Dies entspricht weder der geltenden Rechtslage noch der gelebten Praxis.

Seite 4, zu § 3 Abs 4 und 4a Antrag

(4) ~~Im Fall von~~ Anträgen auf Programmakkreditierung ist ~~den Antragsunterlagen eine Zusammenfassung in Form eines~~ ein Executive Summary beizufügen. ~~Darin sind aus welchem die der für den Antragsgegenstand relevanten fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus sowie die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Hintergründe darzustellen, die für den die Akkreditierung des neuen Fachhochschul-Studiengangs unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus sind relevant sind.~~

(4a) Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen.

Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen.

~~In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ nachzuweisen.~~ Es ist darzustellen, dass ~~Dabei sind~~ mindestens die Hälfte

der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes ~~hauptberufliches~~ Lehr- und Forschungspersonal ~~abgedeckt wird abzudecken~~. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltlichen und ~~curricularen~~ Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.

Erneut wird hier mit dem Wort „nachzuweisen“ eine Terminologie verwendet, die im FHG bzw. in den Materialien zum Gesetz keine Deckung findet. Die entsprechenden Ausführungen haben wir bereits bei § 2 Abs 5a dargelegt. Die korrekten Termini sind „darzustellen“ bzw. „darzulegen“.

§ 8 Abs. 7 FHG führt aus, dass für die vereinfachte Akkreditierung wesentliche Teile des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abgedeckt sein müssen. Aus der im Initiativantrag enthaltenen Begründung kann die Intention abgeleitet werden, dass die fachlichen Kernbereiche des Curriculums zumindest zur Hälfte durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal abzudecken sind. D.h. weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung geht hervor, dass die Hochschule die Qualität des vorhandenen Personals darzustellen, geschweige denn nachzuweisen hätte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Gesetzestext oder dessen Begründung ableiten, dass diese vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise ausschließlich durch das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal zu erbringen ist.

Nach § 8 Abs 7 FHG und den Materialien zur Novelle ist Gegenstand des vereinfachten Verfahrens also ausschließlich, ob die vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise wesentliche Teile des fachlichen Kernbereichs des Curriculums abdeckt. Eine darüberhinausgehende qualitative und quantitative Nachweispflicht betreffend das vorhandene Personal ist von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Genau hier liegt der Kernbereich der Gesetzesnovelle. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, künftig den FH/HAW das Vertrauen entgegenzubringen, die Strukturen und Verfahren der Entwicklung neuer Studienangebote qualitativ abzusichern. Genau das führt zur im FHG verankerten Verfahrensvereinfachung (vgl. dazu auch § 36 Abs 18 HS-QSG, wonach dieser Aspekt Teil des Audits ist). Der Satz „In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ-und qualitativ nachzuweisen.“, kann somit ersatzlos gestrichen werden.

Zudem greift die implizite Gleichsetzung von Hauptberuflichkeit und Qualität im FH/HAW-Wesen viel zu kurz. Gerade die Stärke der professions- und berufsfeldorientierten Studiengänge der FH/HAW liegt in der engen Verknüpfung von Hochschule und Berufspraxis. Die Einbindung nebenberuflich tätiger Expert:innen ist daher kein Qualitätsdefizit, sondern ein bewusstes Qualitätsmerkmal, das die Aktualität, Anwendungsorientierung und Arbeitsmarktrelevanz der Studiengänge sicherstellt.

Hinzu kommt, dass weder im Gesetz bzw. noch in den Materialien der Terminus „hauptberuflich“ im Kontext der Qualität des Lehr- und Forschungspersonals zu finden ist. Auch die Materialien zum Gesetz stellen nicht auf Haupt- und Nebenberuflichkeit ab.

Der Begriff „curricular“ ist im letzten Satz dieser Bestimmung zu streichen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG anderwärtig definiert ist. Das gilt auch für andere Textstellen, in denen dieser Begriff vorkommt. Wir bitten dahingehend um entsprechende Prüfung der VO.

Seite 5 und 6, zu § 3 Abs 5ff Antrag

Bei Anträgen auf Änderungen akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sind ~~nur der für den Antragsgegenstand relevante fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus, die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie weitere allgemeine Hintergründe, die für die Änderung maßgeblich sind, darzustellen.~~

Über Anträge auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.

Unsere terminologischen Anpassungen bringen das Ziel dieser neuen Passage stärker zum Ausdruck, nämlich das Verfahren bzw. den Antrag zu „verschlanken“.

Die Frist von neun Monaten nach § 25 Abs 6 Z 2 HS-QSG wurde schon öfter von den Hochschulen kritisiert, da sie im Verhältnis zu den sonst nach AVG geltenden Fristen als überbordend lang eingeschätzt wird. Es ist uns bewusst, dass gesetzliche Fristen im Verordnungswege nicht geändert werden können. Es könnte die seitens der FHK vorgeschlagene Bestimmung aber als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria Eingang in die Verordnung finden.

(7) Die Geschäftsstelle der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln. Die Geschäftsstelle ~~der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle)~~ prüft den Antrag auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.

Bei Programmakkreditierungen von Fachhochschul-Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in welchen die AQ Austria gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften Sachverständige der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit beizuziehen hat, wird der Antrag erst nach Abschluss der Prüfung des Antrags auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsverordnung an die Sachverständigen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit weitergeleitet.

Die FH/HAW (auch die HCW) wünschen sich, von der Geschäftsstelle zu Beginn des Verfahrens Informationen über den Verfahrensverlauf und den voraussichtlichen Zeitplan zu erhalten. Für die interne Planung der Verfahrensabläufe wäre dies von großem Vorteil.

§ 3a Antrag nach § 2 Abs 5a auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs 4a

Im Rahmen der Konsolidierung einer Stellungnahme zur geänderten Verordnung sind die FH/HAW (auch die HCW) im Rahmen einer Sitzung des QM-Ausschusses der FHK zum Ergebnis gelangt, dass die Regelungen zum vereinfachten Antrag nach § 2 Abs 5a der Verordnung deutlich vom regulären Verfahren abgegrenzt dargestellt werden sollten. Eine Eingliederung in die Systematik des bisherigen Akkreditierungsverfahrens ist problematisch, da dadurch die Regelungen an Klarheit verlieren und die gesamte Verordnung an Struktur verliert.

Zudem wird die Verpflichtung abgelehnt, bei Nichtvorlage der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren innerhalb einer festzulegenden Frist einen regulären Antrag einzubringen. Die FHK spricht sich für Regelungen zum vereinfachten Verfahren aus, die vom bisherigen Verfahren nach § 3 Abs 4 unabhängig sind.

~~(7a 1)~~ Die Geschäftsstelle hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln. Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität sind die Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a entsprechend darzustellen. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung an den Antragsteller. Die Rückmeldung durch die Geschäftsstelle beschränkt sich auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge. Eine vertiefte fachliche Bewertung findet im Verfahren nach § 3 Abs.4a nicht statt. ~~im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7.~~

Erneut ist die Verordnung hier sprachlich überschießend. Die korrekte Terminologie des Gesetzes bzw. der Materialien zum Gesetz (§ 8 Abs 7 FHG) ist die „**Darlegung**“, ob die Voraussetzungen einer

vereinfachten Akkreditierung erfüllt sind. Und weiters heißt es in den Erläuterungen: „Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist **durch die Fachhochschule zu prüfen**. In den Antragsunterlagen ist dies entsprechend **darzustellen**.“

Im Sinne der Rechtssicherheit unserer Hochschulen bedarf es hier einer klaren Referenz zu den Materialien der Gesetzesnovelle, aus der hervorgeht, dass sich die Rückmeldung durch die AQ Austria auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge beschränkt. Eine vertiefte fachliche Bewertung findet im Verfahren nach § 3 Abs 4a nicht statt.

~~(8) Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.~~

Diese Passage passt nicht zum vereinfachten Verfahren, da hier eine „Prüfung“ nicht vorgesehen ist.

~~(8a 2) Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht nachvollziehbar dargelegt wurden, vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen die Verbesserung vorzunehmen. einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen.~~

~~Wird der Antrag gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der Frist eingebracht, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.~~

~~Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, gibt das Board der AQ Austria dem Antrag auf Akkreditierung statt und es prüft die Geschäftsstelle den Antrag gemäß Abs. 7a. Nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses der Prüfung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.~~

~~Wenn keine Verbesserung erfolgt, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und es entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11. Folglich besteht ein Rechtsmittel an das BVerwG.~~

~~Über Anträge auf Akkreditierung nach § 3 Abs 4a entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.~~

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird die Frist von neun Monaten nach § 25 Abs 6 Z 2 HS-QSG von den Hochschulen kritisch gesehen, da sie im Verhältnis zu den sonst nach AVG geltenden Fristen als überbordend lang einzuschätzen ist. Es ist uns bewusst, dass gesetzliche Fristen im Verordnungswege nicht geändert werden können. Die vorgeschlagene Verkürzung der Frist auf drei Monate kann aber als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria Eingang in die Verordnung finden.

Seite 5 und 6, zu § 4 Vorgangsweise

~~(1a) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.~~

Genau diese Form der Begutachtung soll im vereinfachten Verfahren gänzlich unterbleiben. Es handelt sich hierbei um ein Feststellungsverfahren ohne die Einbindung von Gutachter:innen. IdZ sprechen wir uns für eine klare Umsetzung der Intention des Gesetzgebers aus, nämlich eine Entbürokratisierung, Beschleunigung und Aufwandsreduktion für alle Beteiligten zu schaffen.

~~(1b) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.~~

Diese Bestimmung ist redundant und kann gestrichen werden. Eine entsprechende Regelung soll, entsprechend unserem Vorschlag, unter § 3a erfolgen.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria ~~im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.~~

Siehe unsere Anmerkungen zu Abs 1a.

Seite 11 und 12, zu § 9 Entscheidung und Bescheid

~~(5a) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1, in denen das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß § 15 ff fokussiert wurde, ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.~~

~~(5b) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4a iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1a ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.~~

~~(5c) In Bescheiden über Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 5 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG weiterhin fortlaufend einzuhalten sind.~~

Alle drei Absätze sind ersatzlos zu streichen. Erneut wird hier der Eindruck erweckt, Hochschulen müssten durch zusätzliche Anordnung/Verordnung zur fortlaufenden Beachtung rechtskräftiger Bescheide angehalten werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, entspricht dies weder der geltenden Rechtslage noch der gelebten Praxis. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Studiengängen nach alter Rechtslage akkreditiert wurden. Im Sinne der Rechtssicherheit muss deren Bestand gesichert sein und kann nicht durch spätere Entscheidungen in Frage gestellt werden.

Seite 12 und 13, zu § 13 Nachweis der Auflagenerfüllung

~~(3a) Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und entsprechende Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 12 festlegen. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert. Sie hat die Pauschalbeträge sowie alle weiteren Kosten (Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter, gegebenenfalls zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) zu tragen.~~

Wir ersuchen diese Passage zu streichen. Es besteht sowohl in der Geschäftsstelle der AQ Austria als auch in ihrem Board ausreichende Expertise, um die Erfüllung der selbst angeordneten Auflagen prüfen zu können. Gutachten sind angesichts dieser Rahmenbedingungen unnötig und führen zu Verfahrensverzögerung, Aufwand und Mehrkosten.

Seite 27 zu § 17 Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen

(...)

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

(...)

„2. Das Curriculum **Der Studienplan** des Fachhochschul-Studiengangs (...)“

Der Begriff „Curriculum“ sollte durch „Studienplan“ ersetzt werden. Ersterer Begriff wird im FHG anders definiert (vgl. § 3 Abs 2 Z 5).

Seite 28-31 zu § 17 Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen

Auch hier sind die FH/HAW (auch die HCW) zum Ergebnis gelangt, dass die Kriterien zum vereinfachten Antrag nach § 2 Abs 5a der Verordnung deutlich vom regulären Verfahren abgegrenzt

dargestellt werden sollten. Eine Eingliederung in die Kriterien des bisherigen Akkreditierungsverfahrens ist problematisch, da dadurch die Regelungen an Klarheit verlieren. Vorgeschlagen wird eine eigene Ziffer 7 in Abs 4, die ganz ans Ende der Bestimmung gestellt werden soll.

(4) Personal

(...)

~~Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt:~~

7. Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist nur darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch bereits vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule abgedeckt ist. ~~Für weiteres erforderliches Personal hat die antragstellende Institution (Erhalter) Als Nachweis gilt eine Bestätigung des Erhalters über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs dem Antrag beizufügen.~~

Analog zu den Ausführungen weiter oben, wird um die entsprechenden semantischen Änderungen ersucht, damit die Intention des Gesetzgebers (vgl. Materialien) zum vereinfachten Verfahren sicher umgesetzt wird.

Wichtig ist zudem, dass genau dieser Passus ans Ende des Abs. 4 gestellt wird, da sonst aus legislativer Sicht die nachfolgenden Absätze auch für Anträge nach § 3 Abs 4a (vereinfachtes Verfahren) gelten könnten. Das ist aber vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden.

(...)

(5) Infrastruktur

1. Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.
2. Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, gilt als Nachweis über die erforderliche Raum- und Sachausstattung eine Bestätigung der antragstellenden Institution (Erhalter) über die Sicherstellung der erforderlichen Raum- und Sachausstattung.

Um sicherzustellen, dass für Anträge nach § 2 Abs 5a nur spezifische Ziffern dieser Absätze gelten, sind diese Absätze mit Ziffern zu versehen (vgl. oben §§ 2 Abs 5a und 3 Abs 4a).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen und stehen für Fragen bzw. weiterführende Diskussionen zur Verfügung.



Doris Link, 16.10.2026 18:16
Qualifiziert elektronisch unterfertigt
Signaturprüfung: www.signaturpruefung.gv.at

FH-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Link
Vorsitzende der Geschäftsleitung; CEO



Silvia Edith Kaupa-Götzl, 16.10.2026 18:07
Qualifiziert elektronisch unterfertigt
Signaturprüfung: www.signaturpruefung.gv.at

Mag.^a Silvia Kaupa-Götzl, LL.M.
Geschäftsführerin; CFO



Heimo Franz Sandtner, 18.10.2026 10:04
Qualifiziert elektronisch unterfertigt
Signaturprüfung: www.signaturpruefung.gv.at

FH-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Heimo Sandtner
Akademischer Leiter; Rektor